

Mischehen ohne Kautelen

Zur römischen Dispenspraxis bei ungesicherter katholischer Kindererziehung

Von Johannes Günter Gerhartz, S. J.

Es scheint „noch Kanonisten (und Bischöfe?) zu geben, die so tun, als sei in jedem Fall schon kraft göttlichen Rechtes einem Katholiken eine bestimmte Ehe sittlich unerlaubt, wenn die (katholische) Erziehung der Kinder nicht gesichert ist. Das stimmt aber nicht. Oder es sei völlig — das heißt, nicht nur kanonistisch, sondern auch moralisch — im Belieben der Kirche, unter welchen Bedingungen sie eine Mischehe gestatten wolle. Das ist nicht richtig“. So urteilt Karl Rahner¹.

Das eine scheint klar zu sein: Es besteht große Unsicherheit darüber, was dem Katholiken in einer Mischehe bezüglich der katholischen oder nichtkatholischen Erziehung seiner Kinder sittlich erlaubt bzw. geboten ist; was die kirchenrechtliche Ordnung der sog. Kautelen von ihm (und seinem nichtkatholischen Partner) auf jeden Fall und unabdingbar verlangt, wenn er weiterhin in der *communio* mit den Gläubigen seiner Kirche leben will. Groß ist daher auch der Wunsch bei den von dieser Frage besonders Betroffenen — bei den vor oder in einer Mischehe stehenden Katholiken wie auch ihren Seelsorgern — nach Aufhebung dieser Unsicherheit, nach Information über das tatsächliche Vorgehen der kirchlichen Autorität in diesem Punkt. Mehr oder weniger bekannt ist lediglich, daß das kirchen-offizielle Vorgehen bei der Dispens von der Sicherheitsleistung für die katholische Kindererziehung recht unterschiedlich ist; unterschiedlich nicht nur in den Kirchen verschiedener Länder, sondern auch in den verschiedenen Ortskirchen eines Landes. Das ist nicht gut, wenn nicht einsichtig gemacht werden kann, daß dieses unterschiedliche Verhalten der Ordinate in der objektiven Verschiedenheit der kirchlichen Situation begründet ist.

Letztlich kann jedoch die Frage nach dem tatsächlichen Vorgehen der kirchlichen Autorität bei der Gewährung der Dispens von den Mischehen-Hindernissen, wenn Schwierigkeiten für die katholische Kindererziehung bestehen, nur durch den Apostolischen Stuhl ihre Antwort finden, genauer durch die „Kongregation für die Glaubenslehre“, das frühere „Heilige Offizium“.

¹ K. Rahner, Kirchliches Lehramt und Theologie, in: *StimmZeit* 178 (1966) 413 und in *Schriften zur Theologie*, VIII (Einsiedeln-Zürich-Köln 1967) 123.

Nach der Mischehen-Instruktion dieser Kongregation, die am 18. März 1966 veröffentlicht wurde, kann der Ortsoberhirte nur dann vom Hindernis der Mischehe dispensieren, wenn der Katholik die „Erfüllung seiner Verpflichtung, für die Taufe und Erziehung der *zukünftigen* Nachkommenschaft in der katholischen Religion zu sorgen, durch ein ausdrückliches Versprechen, nämlich durch die Kauttionen, sichert“ und wenn „der nichtkatholische Brautteil ... offen und ehrlich verspricht, dies keinesfalls zu behindern“ (I, 2 und 3). Für den Fall aber, daß „der nichtkatholische Teil glaubt, dieses Versprechen nicht ohne Verletzung seines eigenen Gewissens abgeben zu können“, kann der Ortsoberhirte von sich aus nicht dispensieren, sondern er „*soll* den Fall mit allen Einzelheiten dem Heiligen Stuhl unterbreiten“ (I, 3)².

Diese Bestimmung ist nicht erlassen worden, um solche Fälle rein aktenmäßig in Rom festzuhalten, sondern um evtl. auch in den Fällen die Dispens zu gewähren, in denen zwar die katholische Kindererziehung wegen des Gewissensurteils des Nichtkatholiken nicht sicher oder gar positiv gefährdet ist, aber trotzdem bedeutende Gründe für eine Eheschließung oder eine Ehesanierung sprechen. Man kann diese Bestimmung nicht dadurch inhaltslos machen, daß man sagt, der Apostolische Stuhl könne in einem solchen Fall gar nicht dispensieren, weil dann *göttliches* Recht verletzt werde, von dem er nicht dispensieren kann. Dieser Einwand unterstellt zuviel; er unterstellt nämlich, *daß* in dem angegebenen Fall das göttliche Gesetz notwendig verletzt wird. Es steht aber gerade zur Frage, *ob* in jedem dieser Fälle Gottes Wille verletzt wird. Das ist nach den allgemein gültigen moraltheologischen Prinzipien zu untersuchen. In Anwendung dieser Prinzipien war der Apostolische Stuhl für die Missionsländer schon früher zu seinen Entscheidungen gekommen, daß unter Umständen die nichtkatholische Erziehung hingenommen werden könnte. Ebenso ist auch die Nr. II der Mischehen-Instruktion ein Ergebnis der Anwendung dieser ethischen Prinzipien auf die Frage nach der Erlaubtheit der nichtkatholischen, ja nichtchristlichen Kindererziehung.

Diese Bestimmung sagt also nicht mehr und nicht weniger, als daß der Apostolische Stuhl eine solche Untersuchung auch in diesen Fällen für sinnvoll hält, daß er sie vornehmen und dann evtl. Dispens geben will. Es kommt also nach der Instruktion in diesen für die kirchliche

² Vgl. AAS 58 (1966) 235–239. Diese Weisung der römischen Kongregation zu befolgen, halten einige deutsche Kanonisten für bedenklich. Vgl. *Paul Wirth*, Mischehen-Instruktion und Ökumenismus (Freiburg i.Br. 1966) 59: „Eindringlich ist davor zu warnen, daß man in Deutschland eine Praxis begründe, wonach solche Fälle überhaupt an die Glaubenskongregation weitergereicht werden.“ Ähnlich *Georg May*, Das neue Mischehenrecht (Trier 1966) 178. 182.

Ordnung außergewöhnlichen Fällen alles auf die Dispenspraxis der Kongregation für die Glaubenslehre an.

Wie nun, so fragen wir, verhält sich die Kongregation in diesen Fällen? Kann man heute, fast drei Jahre nach der Mischehen-Instruktion, sagen, wie die Praxis der römischen Behörde ist? Hat sich vielleicht schon so etwas wie ein feststehendes Verfahren, ein *stilus curiae*, für die Erledigung dieser Fälle entwickelt? Einiges von der Weise, wie in Ausführung der Instruktion konkret vorgegangen wird, ist bekannt geworden. Einiges kann hier vorgelegt werden. Das kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, die nur aus einer Übersicht über die weltweite Praxis der Kongregation kommen kann. Im Gegenteil, das vorgelegte Material ist sehr ergänzungsbedürftig. Trotzdem können daraus, so scheint uns, einige Einsichten gewonnen werden, die klären und helfen können.

Wir werden nur auf die Frage zur Nr. I, 3 der Instruktion eingehen: Wie reagiert die römische Kongregation auf ein Dispensgesuch, wenn der nichtkatholische Mischehenpartner die Versicherung, die katholische Kindererziehung nicht zu behindern, nicht geben kann? Wir gehen also weder auf die Fälle ein, die zwar die religiöse Kindererziehung betreffen und von der Kongregation entschieden wurden, aber außerhalb dieses Rahmens liegen, noch auf Fragen, welche die Nr. II der Instruktion betreffen³, noch auf die Dispensen von der Formvorschrift nach Nr. III der Instruktion, obwohl ja gerade letztere häufig eng mit der Frage der katholischen oder nichtkatholischen Kindererziehung zusammenhängt⁴. Wir legen nach Möglichkeit zuerst die wesentlichen Daten des Einzelfalles (mit fiktiven Personennamen) vor, dann den Wortlaut der Entscheidung der Kongregation; schließlich bringen wir, wo es nötig ist, dazu einige hinweisende oder erklärende Bemerkungen.

³ Wenn nämlich die katholische Kindererziehung unmöglich ist „nicht so sehr auf Grund des freien Willens der Ehegatten, als vielmehr wegen der Gesetze und Sitten der Völker, denen sich die Eheschließenden zu beugen haben“. Das sind also Fälle, die auch in Deutschland heute – etwa bei Heiraten von oder mit mohammedanischen Gastarbeitern oder Studenten aus bestimmten Ländern – nicht gar so selten vorkommen.

⁴ Da die Dispens von der Formvorschrift auf diese Weise auch in die Fragestellung unseres Themas hineinreicht, sei hier wenigstens wiedergegeben, in welcher Formulierung und unter welchen Bedingungen diese Dispens erteilt wird, wenn sie gewährt wird. Nach einigen Änderungen lautet die Formulierung seit etwa zwei Jahren für gewöhnlich folgendermaßen: „Ad rem Tecum communico hanc S. Congregationem (pro doctrina fidei) dispensationis gratiam prudentiae et conscientiae Excellentiae Tuae Rev. mae committere dummodo: 1) pars catholica firmiter promittat se impleturam esse obligationem cavendi de baptismo et educatione prolis in religione catholica et Excellentia Tua moralem certitudinem habeat de eiusdem promissionis implemento; 2) matrimonium celebretur non privatim vel secreto sed coram testibus et saltem in ea forma publica a natione recognita; 3) quodvis removeatur scandalum vel admiratio populi. Pars catholica celebrationis matrimonii documentum exhibere debet parrocho catholico pro

Es geht hier – darauf soll eigens hingewiesen sein – um eine *kirchenrechtliche* Frage, um die kanonischen Sicherheitsleistungen, die Kautelen. Während die ethische Fragestellung direkt nach der sittlichen Verpflichtung katholischer Eltern zur katholischen Erziehung ihrer Kinder fragt, schaut die kirchenrechtliche Betrachtungsweise zuerst und vornehmlich auf die *Sicherung* dieser sittlichen Verpflichtung. Dieser Unterschied ist wohl zu beachten. Von ihm her erhebt sich natürlich die Frage, wieweit das Kirchenrecht um des allgemeinen Wohls der Kirchengemeinschaft willen, dem es dienen soll und will, d. h. hier konkret um der allgemeinen Sicherstellung der katholischen Kindererziehung willen, vom einzelnen Katholiken mehr fordern darf, als die sittliche Verpflichtung und ihre Erfüllung im konkreten Einzelfall beinhaltet und fordert. Die Entscheidungen der römischen Zentralbehörde, die hier vorgelegt werden, geben auch eine Antwort auf die Frage, ob und wieweit dieses kirchenrechtliche Mehr heute auch in den sog. „außergewöhnlichen Fällen“ gefordert ist, ob und wieweit das Kirchenrecht elastisch genug ist, „außergewöhnlichen Fällen“, die im Bereich des Sittengesetzes bleiben, gerecht zu werden.

Diese kirchenrechtlichen Entscheidungen sind nicht unvermittelt entstanden. Sie hatten ihre langwierige und schwierige Entwicklungsgeschichte. Diese Vorgeschichte müßte im Bewußtsein stehen, um die Entscheidungen selbst voll würdigen zu können. Wir können dafür auf eine Arbeit verweisen, die dieser Entwicklung seit dem Codex Iuris Canonici 1918 bis zur Mischehen-Instruktion 1966 nachgeht⁵. Das, was im folgenden dargestellt wird, ist eine Fortführung dieser Arbeit.

I. Entscheidungen

Wir ordnen die römischen Entscheidungen, die hier gebracht werden können, nicht nach inhaltlich-sachlichen Gesichtspunkten, sondern nach ihrer zeitlichen Abfolge, damit die fortschreitende Präzisierung dieser Entscheidungen deutlich wird.

1. Die erste Entscheidung nach Erscheinen der Mischehen-Instruktion, die bekannt wurde, war negativ. Auf die Eingabe, daß „für den protestantischen Mischehenpartner aufgrund seiner jahrhundertealten streng evangelischen Familientradition und seiner hohen gesellschaftlichen Stellung das Versprechen der katholischen Taufe und Erziehung der Kinder schwierig zu geben“ sei, entschied die Glaubenskongregation am 10. 5. 1966 ‚dispensationem in adiunctis expositis concedi non posse‘. Wir kennen diese ‚adiuncta exposita‘ zu wenig exakt, um dazu Stellung nehmen zu können. P. Wirth, der diesen Fall veröffentlichte, meint: „Auf keinen Fall kann daher (d. i. weil jeder *Katholik* nach göttlichem Recht verpflichtet ist, alle aus einer Mischehe hervorgehenden Kinder katholisch zu erziehen) der Hl. Stuhl

opportuna adnotatione in regestis matrimonialibus.‘ – Mit dieser Formel wurde von der Kongregation für die Glaubenslehre verschiedentlich Ortsobherzten in Deutschland und anderen Ländern gewährt, die Dispens von der Formvorschrift auszusprechen (vgl. z. B. die Darlegung eines konkreten Falls und die Gewährung der Dispens nach Haight-Ashbury, USA, in: *The Jurist* 28 [1968] 206–208). Was die Bedingung unter 1) in dieser Formel wirklich beinhaltet, versuchen unsere Darlegungen zu klären.

⁵ Vgl. J. G. Gerhartz, Die katholische Kindererziehung in der Mischehe und das göttliche Recht, in: *ThPh* 42 (1967) 552–576; dort weitere Literatur.

völlig auf das Versprechen des *nichtkatholischen* Teiles verzichten, wenn irgendwelche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die katholische Taufe und Kindererziehung nicht gesichert ist.“⁶ Diese Aussage wird durch die Entscheidungen des Hl. Stuhls nicht gestützt. Ganz gemäß der Ansicht des Konzils⁷ und gemäß dem früheren Vorgehen des S. Officium in den Missionsländern⁸, sieht und urgiert die Kongregation bei der Lösung dieser „außergewöhnlichen Fälle“ so gut wie ausschließlich die Verpflichtung des *Katholiken*, seine Kinder katholisch zu erziehen, fordert vom *Katholiken* das Versprechen, sich dieser Verpflichtung gemäß zu verhalten. Vom *Nichtkatholiken* wird nur verlangt, daß er um diese Gewissenspflicht des Katholiken weiß und sie bei seiner Urteilsfindung und bei seinem Verhalten entsprechend berücksichtigt. Die folgenden Entscheidungen der Kongregation für die Glaubenslehre werden das deutlich machen.

2. Die zweite Entscheidung führen wir dieser Frage wegen hier an. Sie ist zeitlich nicht genau fixierbar, außer daß sie zwischen Mitte 1966 und Anfang 1967 getroffen worden sein muß. Der Bischof der Diözese Superior in Wisconsin, USA, hat sie auf Anfrage erhalten. Auch sie verweigert die Dispens. Und zwar gerade wegen des Verhaltens des *Katholiken*, der nicht genügend gewillt zu sein scheint, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Der Fall liegt so: Eine katholische Frau will einen Lutheraner heiraten, der das durch die Instruktion vorgeschriebene Versprechen weder schriftlich noch mündlich abzugeben bereit ist, sondern gewillt ist, seine Kinder in seinem Glauben zu erziehen. Der Bischof bat die Kongregation um die Dispens, das Paar ohne die üblichen Kautelen trauen zu können. Gründe wurden nicht angegeben. Darauf fragte die Kongregation zurück: „Quid pars catholica facere poterit pro baptismo et educatione catholica prolis?“ Als der Pfarrer der Frau sich bei ihr um Klärung dieser Frage bemühte, was sie für die katholische Erziehung zu tun in der Lage und bereit sei, verweigerte sie ihm die Auskunft. Daraufhin entschied die Kongregation:

„Ad rem Tecum communico hanc Sacram Congregationem, re mature perpensa, petitam dispensationem, de qua supra, in adiunctis expositis, concedere non posse.“⁹

⁶ P. Wirth, a. a. O. (Anm. 2) 15 (Hervorhebungen von uns).

⁷ Vgl. dazu J. G. Gerhartz, Die Mischehe, das Konzil und die Mischehen-Instruktion, in: ThPh 41 (1966) 390: „Von den ersten Dokumenten des Konzils an ist eine gewisse Entwicklung in der rechtlichen Ordnung der Kauttionen festzustellen. Es ist vornehmlich die Tendenz, den nichtkatholischen Teil zu entlasten und dementsprechend mehr die Verpflichtung des Katholiken und die Sicherstellung ihrer Erfüllung durch ihn zu betonen.“

⁸ Vgl. J. G. Gerhartz, a. a. O. (Anm. 5) 563 f. 566 f.

⁹ Vgl. The Jurist 28 (1968) 205.

3. Auch im folgenden Fall ist das Verhalten des *Katholiken* gegenüber seiner Verpflichtung maßgebend für die Gewährung der Dispens von den gewöhnlichen Kauttionen. Er wurde am 13. April 1966, also noch nicht einen Monat nach der Instruktion über die Mischehe, dem Apostolischen Delegaten in den Vereinigten Staaten zur Weiterleitung an die Glaubenskongregation vorgelegt. Es handelt sich um eine Frau lutherischen Glaubens, die aus Gewissensgründen die Abgabe der üblichen Garantien für die katholische Kindererziehung verweigert. Sie beteuert aber schriftlich, daß sie ihre Kinder im entsprechenden Alter durch katechetische Kurse in die katholische Glaubenslehre einführen lassen werde. Wenn diese dann katholisch werden wollen, würde sie das eher fördern als hindern. Es besteht aber keinerlei Sicherheit darüber, daß sie ihre Kinder nicht in der lutherischen Kirche taufen lassen werde.

Der katholische Bräutigam verweigert ebenfalls die üblichen Versprechen. Er gibt zu verstehen, daß er versuchen wolle, seine Kinder indirekt zu beeinflussen („try to influence future children indirectly“), aber er würde nicht versprechen, seine Kinder gegen den Willen seiner künftigen Frau katholisch taufen zu lassen. Der Katholik, so wird weiter ausgeführt, erscheint in seiner religiösen Überzeugung schwächer als die lutherische Frau.

Auf diese Bitte um Dispens antwortete die römische Behörde am 17. Mai 1966 wie folgt:

„Diese Kongregation hat von Ihrer bischöflichen Kanzlei einen Brief erhalten betreffend die Eheschließung des Katholiken C. mit der Lutheranerin L., die sich jedoch der katholischen Taufe und Erziehung ihrer zukünftigen Nachkommenschaft widersetzt (!). Der katholische Mann hat die Versprechen nicht abgegeben, sondern er hat lediglich die Absicht zu verstehen gegeben, daß er versuchen werde, seine Kinder zu beeinflussen. Wie der Fall vorgelegt ist, muß die Antwort dieser Kongregation *negativ* sein, *aufser* der Mann verspricht aufrichtig, *alles ihm Mögliche zu tun*, um die katholische Taufe und Erziehung seiner zukünftigen Kinder zu gewährleisten.“¹⁰

Ob die Dispens in diesem Fall nun tatsächlich gegeben werden konnte, ist unbekannt; das ist für unsere Betrachtung auch ohne Bedeutung. Wichtig ist, daß schon jetzt, zwei Monate nach der Mischehen-Instruktion, die künftige Praxis der Kongregation bei der Gewährung von Dispensen in diesen „außergewöhnlichen Fällen“ deutlich wird: 1. Sie richtet ihr Augenmerk auf die Verpflichtung des

¹⁰ „This S. Congregation has received from your Chancery a letter regarding the planned marriage of Cedric, Catholic, with Lucille, Lutheran, who is, however, opposed to the Catholic baptism and education of future offspring. The Catholic man has not made the promises, but has merely indicated an intention to try to influence future children. As the case is presented the reply of this S. Congregation must be *negative*, unless the man in question sincerely promises *to do everything possible* to secure the Catholic baptism and education of future children.“ (Vgl. The Jurist, a. a. O. [Anm. 9] 204 f.; Hervorhebungen von uns).

Katholiken und urgiert sie; 2. sie begnügt sich mit der Versicherung des Katholiken, daß er das ihm in seiner Situation konkret Mögliche tun wird, aber fordert dies auch unabdingbar. Die weiteren Entscheidungen werden diese Praxis sowohl dem Inhalt als auch der Formulierung nach noch verdeutlichen.

4. Die beiden folgenden Dispensen, die wiederum von amerikanischen Bischöfen erbeten wurden, bestätigen das eben Erkannte. Am 17. Mai 1966 erbat ein ungenannter Bischof über den Apostolischen Delegaten von der Glaubenskongregation Dispens von den geforderten Kautelen für die Gültigmachung einer in ungültiger Form geschlossenen Mischehe. Die katholische C. und der Presbyterianer P. hatten im Juni 1965 vor einem protestantischen Geistlichen die Ehe geschlossen. C. ist darüber in ihrem Gewissen beunruhigt und möchte wieder zu den Sakramenten gehen können. P. ist ein treuer Protestant und um seiner Frau willen bereit, die Ehe kirchlich gültig zu machen. Er kann jedoch das geforderte Versprechen hinsichtlich der katholischen Taufe und Erziehung seiner Kinder nicht geben. Er ist aber zu einem Kompromiß bereit: Alle Mädchen werden katholisch getauft und erzogen, die Jungen aber müssen als Protestanten getauft und erzogen werden. Aus diesem Grunde kann auch die katholische C. nicht die üblichen Versprechen geben. Sie weiß, daß P. in seiner Haltung verharren und sich durchsetzen wird. Trotz ihrer ungültigen Ehe ist C. getreu zur Messe gegangen. Ein Mädchen wurde aus dieser Ehe schon geboren. Es ist katholisch getauft und wird im katholischen Glauben erzogen. Soweit das Dispensgesuch.

Die Antwort der Glaubenskongregation vom 18. Juni 1966 lautete:

„Ss. mus D. N. D. Paulus divina Providentia Papa VI per facultates speciales S. Congregationi impertitas attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus et indubiis resipiscentiae signis partis catholicae, benigne remisit preces prudenti arbitrio et conscientiae R. P. D. Ordinarii qui, dummodo utriusque partis consensus perseveret, sanare valeat in radice matrimonium nulliter contractum a Catholica Cynthia cum acatholico Preston. Insuper *parti Catholicae* gravibus verbis *in mentem revocet obligationem, qua tenetur*, omnino cavendi de baptismo et educatione *universae* prolis utriusque sexus, tam *forte natae* quam forsitan nasciturae, in catholicae religionis sanctitate et prudenter curandi conversionem coniugis ad fidem catholicam (!). De *implenda* supra memorata *obligatione* curandi, *pro posse*, baptismum et educationem catholicam universae prolis, *etiam forte iam natae*, exquiratur a parte Catholica explicita promissio.“¹¹

Das Wesentliche dieser Entscheidung sei hervorgehoben: In Anbetracht der besonderen Umstände und der eindeutigen Anzeichen für die Sinnesänderung der katholischen Frau wird dem Bischof die Vollmacht erteilt, die Ehe zu heilen. Einzige *Gültigkeits*bedingung ist, daß der Ehwille beider Partner fortbesteht. Außerdem muß dem *Katho-*

¹¹ The Jurist, a. a. O. (Anm. 9) 203 f. (Hervorhebungen von uns).

liken eindringlich die Schwere seiner Verpflichtung ins Gewissen gerufen werden, daß er für die katholische Taufe und Erziehung *aller* seiner Kinder, auch der schon geborenen, voll und ganz Vorsorge treffen muß (*omnino cavendi de*). Der Katholik muß ferner ausdrücklich versprechen, daß er diese schwere Verpflichtung, soweit ihm das möglich ist (*pro posse*), erfüllen wird.

Es wird also wiederum allein auf die Verpflichtung des katholischen Ehegatten Bezug genommen. Der Nichtkatholik wird nicht einmal erwähnt. Was diese Verpflichtung vom Katholiken in seiner Situation an konkretem Tun verlangt, wird nicht angedeutet. Es fällt auf, daß in diesem Reskript mit *prudenter curandi conversionem coniugis*¹² auf eine Verpflichtung und Formulierung des Codex Iuris Canonici zurückgegriffen wird¹².

5. Der folgende Fall, der am 31. Mai 1966 wieder über den Apostolischen Delegaten an die römische Behörde geschickt wurde, ist ein Gesuch um Dispens *vor* dem Eheabschluß. Die Braut ist lutherischen Glaubens, aufrichtig und sehr treu in der Erfüllung ihrer religiösen Verpflichtungen. Sie gibt Religionsunterricht in der Sonntagsschule der lutherischen Kirche. Aus Gewissensgründen kann sie die geforderten Versprechen nicht geben. Sie ist der Überzeugung, daß keine christliche Kirche den Anspruch erheben kann, die Eine Kirche Christi zu sein. Mit ihrem katholischen Bräutigam hat sie gelegentlich die Messe besucht. Und sie hat die Absicht, mit ihren Kindern zum Gottesdienst sowohl der katholischen Kirche wie auch ihrer Kirche zu gehen.

Der Bräutigam ist aufrichtig und ein guter Katholik. Gefahr für seinen Glauben scheint durch diese Ehe nicht zu bestehen. Er hat das Versprechen, seine Kinder allein im katholischen Glauben zu erziehen, unterschrieben; und er hat betont, daß er alles tun will, um dieses Versprechen zu erfüllen. Er tat es jedoch mit der Einschränkung, daß er deswegen nicht seine Ehe zerbrecen lassen werde. Sollte also seine Braut sich weiterhin fest weigern, ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu erlauben, so wird er wahrscheinlich eher zulassen, daß seine Kinder im lutherischen Glauben erzogen werden, als daß er diese Ehe aufgeben würde.

Am 9. Juli 1966 gab die Kongregation auf diese Eingabe hin die erbetene Dispens. Die Formulierung erinnert an die Antwort auf unseren Fall 3. Sie lautet:

„Diese Kongregation hat kürzlich von Ihrer Bischöflichen Kanzlei die Bitte um Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit erhalten für die Ehe des Katholiken C. mit der Lutheranerin L., die nicht bereit ist, die kanonischen Ver-

¹² Vgl. can. 1062. Ob und inwieweit die Verpflichtung dieses can. 1062 nach der Instruktion vom März 1966 noch besteht, dazu s. U. Navarrete, S. J. in: *Periodica* 55 (1966) 701 und 56 (1967) 497.

sprechen bezüglich der katholischen Taufe und Unterweisung ihrer zukünftigen Kinder abzugeben. Im Hinblick auf die Umstände, die in diesem Brief dargelegt wurden, wird hiermit die Dispens von der Bekenntnisverschiedenheit gewährt, vorausgesetzt, daß der *katholische Mann alles in seiner Macht Stehende* tun wird, um dafür zu sorgen, daß die künftige Nachkommenschaft aus dieser Ehe katholisch getauft und erzogen wird.“¹³

6. Für Deutschland lagen die Dinge damals und noch Monate nach diesen Dispensgewährungen an amerikanische Bischöfe etwas anders. Es wurden anscheinend andere Maßstäbe angelegt. Wir bringen hier nur zwei Fälle aus verschiedenen deutschen Diözesen. Im ersten Gesuch wird dargelegt, daß die evangelische Braut sich der Abgabe der Kautelen widersetzt, da es ihr moralisch unmöglich ist, die Kinder katholisch zu erziehen. Sie stammt aus einer alten protestantischen Familie, die in der betreffenden Stadt und in der evangelischen Kirche wohl bekannt und angesehen ist. Ihre Eltern würden eine katholische Erziehung nicht zulassen. Die Absicht der Brautleute, ihre Kinder im evangelischen Glauben zu erziehen, komme also nicht aus ihrem freien Willen, sondern aus der Ungunst der Umstände. Der Bräutigam befinde sich in großer Gewissensnot. Ob unter diesen Umständen der Hl. Stuhl nicht von den Kautelen dispensieren könne, damit die Ehe in kanonischer Form gültig geschlossen werden könne. Und es wird eigens darauf hingewiesen, daß eine solche Dispens weitere Dispensen in ähnlich gelagerten Fällen nach sich ziehen würde. Über die Bereitschaft des Bräutigams, das ihm Mögliche für die katholische Erziehung seiner Kinder zu tun, wird nicht gesprochen.

Rom fragte nicht nach, was der Katholik für die katholische Erziehung tun könne, wie es bei amerikanischen Dispensgesuchen geschehen war. Zwei Wochen später gab die Kongregation Mitte Juli 1966 folgende Antwort:

„Ad rem Tecum communico hanc Sacram Congregationem, prout casus exponitur, petitam dispensationem concedere non posse nisi pars catholica serio promittat se curaturam esse, quantum fieri poterit, ut universa proles nascitura catholice baptizetur et educetur. Pars vero acatholica spondeat se non impedituram esse ut compars catholica sua officia compleat quoad educationem catholicam prolis.“

Das gegenüber den Antworten an die amerikanischen Bischöfe Andersartige liegt nicht darin, welche Forderungen an den Katholiken gestellt werden, nämlich zu versprechen, daß er nach seinen Möglichkeiten für die katholische Erziehung aller seiner Kinder sorgen wird,

¹³ „This S. Congregation has recently received from your Chancery a request for dispensation from the impediment of Mixed Religion for the marriage of Claude, Catholic, and Lilia, Lutheran, who is unwilling to give the canonical promises regarding the Catholic baptism and instruction of future children. In view of the circumstances explained in the letter, the dispensation from mixed religion is herewith granted, provided it is understood that the *Catholic man will do everything in his power* to see to it that future offspring of their union will be baptized and raised as Catholics (vgl. The Jurist, a. a. O. [Anm. 9] 201 f.; Hervorhebungen von uns).

sondern es liegt in den Forderungen an die nichtkatholische Braut. Es wird in dieser Hinsicht nichts anderes getan als die Forderungen der Mischehen-Instruktion zu wiederholen, daß der Nichtkatholik versichern müsse, seinen katholischen Partner bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht zu hindern. Das war in den bisher besprochenen Entscheidungen nicht geschehen. Das wird man auch später nicht tun. Diese Bedingungen der Instruktion konnten ja gerade nicht erfüllt werden. Deswegen hatte man sich nach Rom gewandt.

7. Der andere Fall wurde im September 1966 von Rom ähnlich beantwortet. In dem Gesuch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dem katholischen Bräutigam sehr an der katholischen Kindererziehung gelegen sei, daß er sich bislang sehr um die Zustimmung seiner evangelischen Braut bemüht habe und daß er auch weiterhin gewillt sei, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um sie zu erreichen. Seine Braut ist selbst streng im evangelischen Glauben erzogen worden. Sie kann sich aus religiösen, menschlichen, beruflichen und auch aus familiären Gründen nicht bereit erklären, die katholische Erziehung ihrer Kinder hinzunehmen. Die Braut ist schon älter; das Brautpaar kennt sich schon längere Zeit; eine Trennung würde mehr sein, als sie menschlich ertragen zu können glauben.

Roms Antwort auf diese Eingabe lautete zwar positiv, war aber nach dem Urteil des betreffenden Ordinariates faktisch negativ, da man auch in diesem Fall an der Forderung festhielt, welche die Instruktion an den *Nichtkatholiken* stellt (und zwar in der verschärften Form ‚coram parcho‘):

„Ad rem Tecum communico dispensationem petitam hanc S. Congregationem concedere eamque prudentiae et conscientiae Excellentiae Tuae committere, dummodo pars catholica serio promittat se curaturam esse, *quantum fieri poterit*, ut universa proles nascitura catholice baptizetur et educetur. *Pars vero acatholica* spondeat *coram parcho* se non impedituram esse quin vir officia sua adimpleat quoad catholicam educationem filiorum.“

Also auch hier wieder eine doppelte Auflage: die Versicherung des *Katholiken*, nach Kräften für die katholische Erziehung aller Kinder zu sorgen, und die Versicherung des *Nichtkatholiken*, seinen Partner bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht zu hindern.

Jedoch darf man bei dieser — wie auch schon bei der vorigen Antwort — das folgende wenigstens kirchenrechtlich relevante Faktum nicht übersehen: Nach den allgemein geltenden kanonischen Regeln für die Interpretation von Reskripten (can. 39 CIC) wie auch nach einer Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu unseren Reskripten, die wir später ausführlich behandeln werden (unter Nr. 12), ist nur die durch ‚dummodo‘ (bzw. ‚non posse nisi‘) eingeleitete Auflage des *Katholiken* eine ‚conditio essentialis pro *validitate*

dispensationis⁶, nicht aber die nicht mehr von der Klausel ‚*dummodo*‘ abhängige Auflage des Nichtkatholiken. Ihre Erfüllung ist „nur“ zur Erlaubtheit der Dispensgewährung gefordert. Und wenn wir die eben genannte Erklärung der Kongregation zu diesen Reskripten noch weiter auf diese Entscheidung anwenden dürfen, dann könnte die Erfüllung dieser Auflage des Nichtkatholiken „in einem Fall, in dem sie undurchführbar wäre oder nur schaden würde, unterlassen werden, ohne daß dadurch die kirchenrechtliche Gültigkeit des Vorgehens beeinträchtigt würde.“¹⁴ Das Urteil darüber, ob dieser Fall gegeben ist, steht der ‚*prudentia et conscientia*‘ des Bischofs zu.

8. Schon einen Monat nach dieser „harten“ Entscheidung zu einer deutschen Eingabe wird in einer Entscheidung, die wiederum für die Vereinigten Staaten gilt, sichtbar, daß der von uns an Hand der früheren Entscheidungen beschriebene *modus procedendi* der Kongregation fortgesetzt wird. Es ist eine wichtige Entscheidung, denn in ihr wird zum ersten Male die bis heute übliche Formel der Dispensgewährung, die fortan nur noch zu präzisieren war, greifbar, und sie wird zugleich in einem wichtigen Punkt von der Kongregation selbst präzisiert. Die Eingabe wurde am 29. September 1966 vom Erzbischof von New Orleans, Louisiana, USA, direkt der Kongregation für die Glaubenslehre zugeschickt. Es handelt sich um eine *sanatio in radice*.

Die Eingabe bringt vor: Der Katholik C. und die Methodistin M. sind ungültig verheiratet. Sie möchten nun eine kirchlich gültige Ehe schließen unter der Voraussetzung, daß von den üblichen Sicherheitsleistungen dispensiert wird. M. ist es nach ihrem Gewissensurteil nicht möglich zu versprechen, daß ihre jetzigen oder künftigen Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Auch kann sie vor ihrem Gewissen nicht versprechen, ihrem Gatten zu erlauben, daß er diese Verpflichtung erfülle. Es wird noch darauf hingewiesen, daß der älteste Sohn auf eine Jesuitenschule geht und daß nach Ansicht des zuständigen Priesters die einzige Hoffnung auf die Hinführung der Kinder zum katholischen Glauben vom guten religiösen Beispiel des katholischen Vaters abhängt und von der Möglichkeit, daß er wieder zu den Sakramenten zugelassen wird.

Die Kongregation antwortete am 15. Oktober 1966. Wir bringen das Reskript in seinem vollen Wortlaut:

„Litteris die 29 septembris a. d. 1966 datis Excellentia Tua Rev.ma sanationem in radice postulabat pro matrimonio iam attentato inter catholicum C. et acatholicam M., quae cautiones canonicas de baptismo et educatione catholica prolis praestare renuit.

¹⁴ Den lateinischen Text dieser Erklärung s. u. (Anm. 25).

Ad rem Tecum communico hanc S. Congregationem sanationis in radice concessionem prudentiae et conscientiae Excellentiae Tuae committere dummodo *pars catholica* firmiter promittat se impleturam esse *obligationem omnino cavendi de futurae prolis saltem baptismo et educatione catholica*, et Excellentia Tua *moralem certitudinem habeat de eiusdem promissionis implemento*.

Praeterea *pars acatholica* certior fiat de obligationibus quibus pars catholica pro sua conscientia tenetur.

Parochus, sua ex parte, invigilet ut pars catholica easdem obligationes adimpleat.⁶

Zweierlei fällt bei diesem Reskript auf. Der *Nichtkatholik* ist (wieder) von jeder Auflage frei; vom Pfarrer (oder Katholiken) wird nur verlangt, ihn von der Gewissensverpflichtung des Katholiken zu unterrichten. Die Auflage des *Katholiken* dagegen scheint gegenüber den früheren Entscheidungen (Fall 3—5) verschärft zu sein: „unter der Bedingung, daß der katholische Partner in aller Form verspricht, er werde seine Verpflichtung, für die katholische Taufe und Erziehung wenigstens seiner künftigen Kinder voll und ganz Vorsorge zu treffen (omnino cavendi de⁶), erfüllen, und S. Exzellenz die moralische Gewißheit hat, daß dieses Versprechen auch erfüllt wird“. Keine Rede mehr von „nach Möglichkeit erfüllen“ („quantum fieri poterit“ oder „pro posse“). Und die letzte Gültigkeitsbedingung („moralem certitudinem habeat“) erscheint hier zum ersten Male.

Was diese sehr gedrechselte Formulierung nun tatsächlich aussagte und auferlegte, darüber konnte man (besonders im Licht der früheren Entscheidungen) geteilter Meinung sein. Doch schien sie eher durch die in casu unerfüllbaren Bedingungen die Dispens zu verweigern. Der Katholik, sein Pfarrer und sein Bischof waren jedenfalls mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Der Erzbischof wurde am 23. November in Rom erneut vorstellig. Er legte dar, daß die genannten Bedingungen für den Katholiken C. eben nicht erfüllbar seien. C. könne keine endgültige Sicherheit dafür geben, daß seine Kinder katholisch erzogen würden, auch nicht in bezug auf evtl. noch kommende Kinder. Und der Grund dafür sei ja bekannt: Es ist das feste Gewissensurteil seiner Frau M. C. wolle *alles in seiner Macht Stehende tun* („he will do everything in his power“¹⁵), daß sowohl seine zukünftigen Kinder katholisch getauft und erzogen würden als auch seinen gegenwärtigen Kindern der katholische Glaube *nach seinen besten Kräften* („to the best of his ability“) nahegebracht würde. Dazu wäre aber sein gutes Vorbild und die Wiederzulassung zu den Sakramenten unbedingte Voraussetzung. Da die nicht-katholische Gattin schon sehr wohl um diese Gewissensverpflichtungen ihres Gatten weiß, könne ein nochmaliges Hinweisen auf diese Verpflichtungen zu nichts Gutem führen, sondern die Situation nur noch

¹⁵ Hervorhebungen auch im Text.

erschweren. Der Bischof faßte dies alles in der Bitte zusammen, daß es dem Katholiken C. erlaubt werde, einfach zu versprechen, daß er *alles tun werde, was ihm möglich ist* („to do all that he is able to do“), um die katholische Taufe und Erziehung seiner *zukünftigen* Kinder zu erreichen.

Rom konzentrierte in typischer Weise den Fall auf die entscheidende Frage: Was besagt in dem Reskript vom 15. Oktober der Ausdruck „Verpflichtung und Versprechen, durchaus Vorsorge zu treffen, daß die künftigen Kinder katholisch getauft und erzogen werden?“ Und Rom antwortete auf diese Frage am 6. Dezember des Jahres:

„Litteris die 23 novembris a. d. 1966 datis Excellentia Tua Rev. ma quoad gratiam sanationis in radice iam concessam in casu matrimonii C. – M., sensum postulabat verborum „*promissio omnino cavendi*“ quae in rescripto huius S. Congregationis continentur. Ad rem Tecum communico hoc S. Dicasterium decrevisse illam vocabulorum dictionem *idem esse ac* vestram anglici sermonis locutionem: „*to do all what he is able to do*...“¹⁶

Also: die Formel „das Versprechen, voll und ganz dafür Vorsorge zu treffen...“ („*promissio omnino cavendi de*“) bedeutet, daß der Katholik die Verpflichtung hat und das Versprechen gibt, *alles zu tun, was ihm möglich ist*, um seine Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen. Damit ist die Kongregation bis auf den Wortlaut („to do all what — bzw. sprachlich besser: that — he is able to do“) auf die Eingabe aus New Orleans eingegangen und hat die Dispens in diesem konkreten Fall gewährt.

Die Bedeutung dieser authentischen Erklärung, die in ganz allgemeiner Form gegeben wurde, liegt auf der Hand. Sie wird noch dadurch erhöht, daß es von nun an die Praxis der römischen Kongregation wird, das Reskript in dieser Formulierung zu versenden, wenn sie in den „außergewöhnlichen Fällen“ Dispens von den üblichen Sicherheitsleistungen oder auch von der Formvorschrift (vgl. Anm. 4) gibt. Von moraltheologischer Seite könnte man sagen, daß dies gar nichts Neues oder eine Selbstverständlichkeit sei, denn niemand könne in diesen Dingen über das hinaus sittlich verpflichtet sein, was ihm konkret möglich ist. Die Bedeutung dieser authentischen Erklärung liegt aber gerade darin, daß diese Einsicht in den Inhalt und die Weise der *sittlichen* Verpflichtung nun auch für den *kirchenrechtlichen* Bereich relevant gemacht wird; daß das kirchenrechtlich Gebotene das sittlich Gebotene und nicht mehr umfaßt; daß die kirchliche Autorität und Verwaltung *kirchenrechtlich* erlaubt und gültig handeln kann, wenn die *sittliche* Verpflichtung erfüllt ist; daß auch die *kirchenrechtliche* Verpflichtung nicht mehr unter allen Umständen das gute Werk selbst und seine Sicherung fordert, sondern sich wie

¹⁶ Vgl. The Jurist, a. a. O. (Anm. 9) 199–201 (Hervorhebungen von uns).

das Sittengebot unter Umständen mit dem von der jeweiligen Situation her bestimmten ehrlichen Bemühen um dieses gute Werk begnügt. Die kirchenrechtliche Ordnung und die sittliche Ordnung nähern sich in dem, was sie vom Menschen fordern, einander an.

Welche Bedeutung diese Erklärung für die Interpretation der Nr. I, 2 der Mischehen-Instruktion, in der die gleiche Formel (*obligatio omnino cavendi de'*) gebraucht wird und damit für die inhaltliche Forderung der Kautelen in den „gewöhnlichen Fällen“ hat, werden wir noch zu untersuchen haben. Zuerst einmal haben wir den weiteren Ablauf der Entscheidungen und die damit gegebenen Klärungen und Erklärungen zu dieser Dispensformel zu betrachten.

9. Am 19. September 1966 sandte der Bischof von Fargo in North Dakota, USA, folgenden aufschlußreichen Fall direkt an die römische Kongregation: Im August 1964 schlossen C., ein Katholik, und die Lutheranerin L. vor einem lutherischen Geistlichen die Ehe. Jeder bisherige Versuch, diese Ehe gültig zu machen, scheiterte an der unüberwindlichen Gewissensüberzeugung der Frau, daß sie ihre Kinder in ihrem Glauben aufziehen müsse. Der katholische Mann hat eine ähnlich starke Gewissensüberzeugung bezüglich der Kindererziehung in seinem Glauben. Trotzdem wurde das einzige Kind, daß dem Paar bisher geboren wurde, in der lutherischen Kirche getauft. Dies geschah aber erst, nachdem ein katholischer Priester den Mann davon überzeugt hatte, daß es besser sei, das Kind lutherisch taufen zu lassen als überhaupt nicht.

Vor zwei Monaten nun hat sich der Mann von seiner Frau und seinem Kind getrennt. Er war zu der Überzeugung gekommen, daß seine Frau ihre Haltung niemals ändern würde, daß er aber seinerseits nicht länger unter diesem Gewissensdruck und ohne die Sakramente der Kirche leben könne. Er ist fest entschlossen, nicht wieder zu L. und seinem Kind zurückzukehren, ohne daß diese Gewissensfrage gelöst ist. C. und L. lieben sich und wünschen aufrichtig die eheliche Gemeinschaft. L. ist durchaus bereit, ihren Ehewillen vor einem katholischen Priester zu erneuern, kann aber in der Frage der Kindererziehung nicht gegen ihr sicheres Gewissen handeln und nachgeben. C. aber kann bei dieser Haltung der Frau einer Ehe nur zustimmen, wenn die katholische Kirche ihm ermöglicht, diese Ehe ohne die üblichen Versprechen einzugehen. Wenn die Kirche das tut, glaubt C., daß er großen Einfluß auf die religiöse Erziehung seiner Kinder haben wird.

Auf diese Eingabe kam aus Rom die schon bekannte Anfrage, die sich auf den letzten Satz der Eingabe bezieht: „*Quid pars catholica facere poterit pro educatione catholica prolis?*“ Die Antwort nach

Rom führte aus, daß der größte Einfluß des C. sein gutes Vorbild sein werde. Er sei ein vorbildlicher Katholik, gehe häufig zu den Sakramenten, kenne seinen Glauben sehr gut, gebe in seiner Pfarrei Religionsunterricht, die meisten seiner Freunde seien Katholiken, er lebe in einer katholischen Umgebung, die Kirche dort sei angesehen. „Ich bin überzeugt“, so schließt das Schreiben des Bischofs von Fargo, „daß C.s Bemühen, die katholische Taufe und Erziehung seiner Kinder zu erreichen, groß, außergewöhnlich, ja heroisch sein wird.“

Obwohl der katholische Mann eher bereit war, auf die Ehe zu verzichten, als gegen sein Gewissen die Kinder nicht katholisch zu erziehen, obwohl das feste Gewissensurteil der Frau, das sich in ihrer bisherigen Haltung und Handlungsweise deutlich ausdrückte, die katholische Erziehung in der Zukunft so gut wie unmöglich erscheinen ließ, und obwohl der Mann als Sicherung „nur“ seinen guten Willen und sein gutes Vorbild vorweisen konnte, gewährte Rom am 31. Oktober die *sanatio in radice* dieser Ehe, und zwar mit der gleichen Formulierung, wie wir sie gerade zitiert und kommentiert haben (Fall 8)¹⁷.

10. Ein ähnlicher Fall wurde vom Bischof von Fargo der Kongregation für die Glaubenslehre am 11. November 1966 unterbreitet. Das Paar, der Mann katholisch, die Frau lutherisch, hatte im Jahre 1943 in der lutherischen Kirche geheiratet. Die Verbindung blieb kinderlos und wird es aller Voraussicht nach bleiben. Der Mann möchte gern seine Ehe in Ordnung bringen und wieder zu den Sakramenten gehen. Die lutherische Frau ist guten Willens und möchte alles tun, um ihrem Mann den Seelenfrieden wiederzugeben, doch kann sie von ihrem Gewissen her nicht die notwendigen Versprechen bezüglich der religiösen Kindererziehung geben.

Zwei Wochen später kam aus Rom die ‚*dispensatio ab impedimento Mixtae Religionis et ad cautelam D. C. pro matrimonio contrahendo inter catholicum C. et acatholicum L. quae cautiones canonicas de baptismo et educatione catholica prolis praestare renuit*‘. Die Reskriptformel ist wiederum die gleiche wie in den beiden letztgenannten Fällen¹⁸.

11. Einen letzten Fall können wir aus den Vereinigten Staaten berichten¹⁹. Es ist diesmal wieder die Bitte um eine *sanatio in radice*

¹⁷ The Jurist, a. a. O. (Anm. 9) 201–203. Es wurde eine *sanatio in radice* gewährt, obwohl doch beide bereit waren, ihren Ehemillen vor dem katholischen Pfarrer zu erneuern!

¹⁸ The Jurist, a. a. O. (Anm. 9) 197 f.; außer daß an Stelle des ‚*sanationis in radice concessionem*‘ nun ‚*dispensationis concessionem*‘ steht; daß das Wörtchen ‚*saltem*‘ hinter ‚*cavendi de futurae prolis*‘ weggelassen wurde; daß es statt ‚*educatione catholica*‘ jetzt ‚*educatione in religione catholica*‘ heißt.

¹⁹ Die Zusammenstellung der Entscheidungen in der amerikanischen Zeit-

einer Verbindung, in der der nichtkatholische Mann sowohl die kirchliche Trauung als auch das nur mündliche Versprechen verweigert, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen. Die Eingabe konnte aber darauf hinweisen, daß die bisher schon geborenen Kinder tatsächlich als Katholiken erzogen werden.

Die Eingabe sandte der Bischof der Diözese Columbus, Ohio, am 3. Januar 1967 ab. Am 16. Januar antwortete die Kongregation. Die *sanatio in radice* wird gewährt. Der Wortlaut des Reskripts ist bekannt (Fall 8)²⁰.

12. Wie schon die vier zuletzt gebrachten Entscheidungen deutlich machen, wurde es seit Ende 1966 die Praxis der Kongregation, Reskripte mit dem genannten Wortlaut zu verschicken, wenn sie in Fällen, in denen Schwierigkeiten mit der katholischen Kindererziehung bestanden, Dispens von der Mischehe oder aber die Heilung einer ungültigen Mischehe gewährte. Solche Reskripte wurden auch nach Deutschland geschickt. Die Bedingungen, die bei einer Gewährung der Dispens einzuhalten waren, standen ihrer Formulierung nach fest. Es wurde aber eine Verdeutlichung ihrer inhaltlichen Bedeutung gewünscht. So fragte man aus Deutschland in Rom an, was die Auflagen des Reskriptes nach dem ‚*dummodo*‘²¹ genau beinhalten. Und die *Sacra Congregatio pro doctrina fidei* gab darauf im Februar 1967 die folgenden drei inhaltlichen Präzisierungen:

schrift „*The Jurist*“, hrsg. von der „*School of Canon Law*“ der „*Catholic University of America*“ in Washington, die wir hier benutzten, wurde schon im Herbst 1967 abgeschlossen. – Zwei weitere Fälle, die aus den Vereinigten Staaten bekannt wurden (vgl. *The Jurist*, 27 [1967] 222 f.), seien hier angezeigt. In beiden Fällen wurde eine *sanatio in radice* gewährt, obwohl die katholische Kindererziehung nicht durchsetzbar war. Die erste Anfrage kam aus der Erzdiözese Los Angeles. Der Vater bestand darauf, daß seine fünf Kinder und auch die Kinder, die evtl. noch geboren würden, in der *Episcopal Church* getauft und erzogen würden. Zuerst verlangte die Kongregation, daß der nichtkatholische Vater wenigstens mündlich versprechen solle, die katholische Erziehung nicht zu hindern. Auf eine weitere Eingabe hin gewährte die Kongregation die Heilung der Ehe mit der Auflage, daß die katholische Frau „*will do all that she could*“, um die katholische Taufe und Erziehung auch der schon geborenen Kinder zu erreichen. – Die andere Eingabe um *sanatio in radice* der Ehe kam aus dem Bistum Pueblo, Colorado. Hier verweigerte die Frau, eine Mormonin, die katholische Erziehung ihrer Kinder. Sie wollte, daß ihre Kinder später die Religion wählen sollten und könnten, die ihnen zusagte. Es bestand auch keine Hoffnung, daß die künftigen Kinder katholisch getauft und erzogen würden, wie die Eingabe eigens betont. Zwei Wochen später antwortete die Kongregation positiv. Das Reskript hatte im wesentlichen den Wortlaut, den wir in unserem Fall 4 zitierten.

²⁰ Vgl. *The Jurist*, a. a. O. (Anm. 9) 198 f.

²¹ Der Eindeutigkeit halber geben wir hier das Gemeinte noch einmal wieder:

- (a) ‚*Dummodo pars catholica firmiter promittat se impleturam esse obligationem omnino cavendi de futurae prolis baptismo et educatione in religione catholica*
- (b) et *Excellentia Tua* moralem certitudinem habeat de eiusdem promissionis implemento.
- (c) *Praeterea pars acatholica certior fiat de obligationibus quibus pars catholica pro sua conscientia tenetur.*‘

a) Die Formel ‚promittere se impleturam esse obligationem omnino cavendi de futurae prolis baptismo et educatione in religione catholica‘ bedeutet nach dieser offiziellen Erklärung nicht, daß der Katholik versprechen muß, daß seine Kinder tatsächlich katholisch erzogen werden, daß also die konkrete Situation seiner Ehe und seiner Familienverhältnisse eine solche ist, daß die Kinder wirklich katholisch getauft und erzogen werden können. Sondern diese Formel besagt „nur“, daß der Katholik versprechen muß, das zu tun, was ihm möglich ist, damit seine Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Was heißt das? Das heißt zuerst einmal und vornehmlich, (nur) das ihm in seiner konkreten Situation *sittlich Zumutbare* zu tun²², das heißt weiter, jede echt sich bietende, menschlich und also sittlich verantwortbare Einflußnahme wahrzunehmen. Was das wiederum in concreto heißt, das ist nach der Situation des einzelnen sehr verschieden. „Das Mögliche tun“ kann sehr viel und sehr wenig bedeuten. Immer aber wird es das Bemühen um ein vorbildliches Leben seines eigenen Glaubens sein²³. Also auch kirchenrechtlich wird für die erlaubte und gültige Dispens, die nach einem solchen Reskript erteilt wird, nicht die Garantie des guten Werkes (katholische Kindererziehung), sondern die Garantie des guten Willens zum guten Werk gefordert. Diese authentische Erklärung ist inhaltlich identisch mit der Erklärung, die die Kongregation auf Anfrage des Erzbischofs von New Orleans am 6. Dezember 1966 zur selben Frage gegeben hat (vgl. Fall 8). Nach diesen beiden offiziellen Erklärungen ist es gleichgültig, ob das ‚pro posse‘ im Reskript ausdrücklich genannt wird oder nicht, es ist immer mitgemeint.

b) Entsprechend dieser Interpretation des Inhalts des Versprechens, das der katholische Teil abzulegen hat, ist nun auch die darauf folgende Formel ‚Excellentia Tua moralem certitudinem habeat de eiusdem promissionis implemento‘ zu verstehen. Hierzu wird gesagt, daß die moralische Sicherheit, die der dispensierende Bischof haben muß, die Erfüllung des Versprechens in dem Sinne betrifft, wie er gerade erläutert wurde. Daß also diese moralische Gewißheit ‚de implemento promissionis‘ durchaus gleichzeitig bestehen kann mit der anderen Gewißheit, daß dem guten Willen des Katholiken zur Durchführung der katholischen Kindererziehung von anderer Seite Hindernisse entgegenstehen, die stärker sind als er und sein guter Wille und

²² Vgl. dazu J. G. Gerbartz, a. a. O. (Anm. 5) 575.

²³ Der entsprechende Passus der Erklärung lautet auf lateinisch: ‚... cui promissioni eadem pars (sc. catholica) satisfacit curando „pro posse“ ut in facto proles catholice baptizetur et educetur, nullam videlicet negligendo favorabilem occasionem id efficiendi vel obtinendi.‘

die also die Verwirklichung der katholischen Erziehung tatsächlich unmöglich machen²⁴.

Was also de facto vom Bischof verlangt wird, damit er erlaubter- und gültigerweise die Dispens bzw. die Heilung der Ehe aussprechen kann, ist die moralische Gewißheit darüber, daß das Versprechen des Katholiken, sein Mögliches für die katholische Erziehung zu tun, aufrichtig und ehrlich gemeint ist, ist die ‚certitudo moralis de promissionis sinceritate‘. Und so heißt es denn auch seit etwa einem Jahr bis heute in den entsprechenden römischen Entscheidungen zumeist: ‚. . . certitudinem moralem habeat de eiusdem promissionis sinceritate‘ (und nicht mehr: ‚de eiusdem promissionis implemento‘). So lautet es wenigstens in den Reskripten, die die Dispens vom Mischehenhindernis (bzw. die sanatio in radice) gewähren, nicht aber bei den Dispensen von der Formvorschrift, wo es bis heute ‚de eiusdem promissionis implemento‘ heißt. Doch wiederum: ob es ‚sinceritate promissionis‘ heißt oder nicht, es ist immer das gemeint.

c) Die dritte Präzisierung betrifft die Klausel: ‚Praeterea pars acatholica certior fiat de obligationibus quibus pars catholica pro sua conscientia tenetur.‘ Hierzu erläutert die Kongregation ein Dreifaches: Diese Auflage wird gemacht, weil es nicht recht wäre, den nichtkatholischen Teil darüber in Unkenntnis zu lassen, welche Gewissensverpflichtung sein katholischer Partner bezüglich der religiösen Erziehung ihrer gemeinsamen Kinder hat. Diese Unterrichtung kann durch den katholischen Partner selbst geschehen, also nicht notwendig durch den Pfarrer. Diese Auflage ist keine Bedingung zur Gültigkeit der Dispens oder der Sanierung; die Unterrichtung des Nichtkatholiken kann daher in einem Fall, in dem sie undurchführbar wäre oder nur schaden würde, unterlassen werden, ohne daß dadurch die kirchenrechtliche Gültigkeit und — so muß man hinzufügen — die Erlaubtheit des Vorgehens in Frage stünde²⁵. Das Urteil darüber, ob die Unterrichtung unmöglich oder schädlich ist, steht der ‚prudentia et conscientia‘ des Bischofs zu.

²⁴ ‚Item animadvertere velis moralem certitudinem de qua in praefatis rescriptis, respicere implementum promissionis in sensu explicato, et proinde exstare posse etiam obstantibus difficultatibus aliunde praevisis et forte gravioribus.‘

²⁵ Der lateinische Text: ‚Impossibile et minus rectum videtur sinere ut pars acatholica ignoret obligationes partis catholicae quoad religiosam proles educationem; quae communicatio non necessario fieri debet ab Ordinario vel a paroco, sed sufficit si fiat ab ipsa parte catholica. Et cum in rescriptis sanationis non ponatur uti conditio ad validitatem, si in aliquo casu damnosa vel omnino impossibilis evadat, poterit omitti quin sanatio invalida reddatur.‘ Man sieht, daß diese Erläuterungen der Kongregation das Reskript für eine Sanierung betreffen; doch da die Dispens-Reskripte der Kongregation genau denselben Wortlaut haben, ist es unbegründet, die offizielle Erklärung des Wortlauts nicht auch für diese Reskripte gelten zu lassen.

II. Ergebnisse

Wir stehen damit am Ende der bisherigen Entwicklung der Praxis der römischen Behörde in diesem Punkt. Wir hatten zu Anfang gefragt, wie die Kongregation in Ausführung der Mischehen-Instruktion (Nr. I, 3) vorgeht, wenn der nichtkatholische Mischehen-Partner das Versprechen, die katholische Kindererziehung nicht zu behindern, mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Die Untersuchung dieser Frage hat, wie wir hoffen, einige klärende und hilfreiche Ergebnisse erbracht. Doch jeder Kenner der Materie weiß, wie vorläufig und lückenhaft dieses Ergebnis ist, daß hier noch manche Frage zu klären bleibt. Um die Ergebnisse und die noch anstehenden Fragen in einigen Punkten deutlich zu machen, seien noch einige Bemerkungen angefügt.

A. Entsprechend der realen Situation in diesen „außergewöhnlichen Fällen“, in denen der nichtkatholische Braut- oder Ehepartner das von der Instruktion geforderte Versprechen nicht abgeben kann, beharrt die Kongregation in ihren Dispensreskripten nicht auf der Verpflichtung des Nichtkatholiken, sondern urgiert rechtlich die Gewissensverpflichtung des Katholiken. Aber auch in diesem Punkt verlangt sie entsprechend der wirklichen Situation nicht die Garantie der Tatsache der katholischen Kindererziehung, sondern die Garantie des aufrichtigen Bemühens des Katholiken, das menschlich Mögliche und sittlich Gebotene und Zumutbare dafür zu tun. Die kirchenrechtliche Verpflichtung hat sich damit inhaltlich der göttlich-rechtlichen Verpflichtung²⁶ angeglichen, die wiederum den einzelnen nach der je konkreten Situation und ihren vielfältigen Anforderungen zu je verschiedenem praktischen Tun verpflichtet: vom Aufgeben dieser den katholischen Glauben seiner Kinder gefährdenden Verbindung bis zum einfachen Leben und Vorleben seiner religiösen Überzeugung. Dies im einzelnen zu entfalten ist hier nicht der Ort.

B. Was hat unsere Arbeit nun wirklich über das Vorgehen der Kongregation in dieser Frage gezeigt?

Die Arbeit konnte darlegen, welches der genaue Wortlaut, der offiziell erklärte Inhalt, und welches die Bedingungen zur Gültigkeit bzw. zur Erlaubtheit eines positiven Dispensentscheides heute für gewöhnlich sind. Sie konnte damit zeigen, daß der recht verklausulierte Text des für gewöhnlich versandten Reskriptes eine der in diesen Fällen bestehenden Situation durchaus entsprechende und also tatsächliche Dispensgewährung ist und nicht, wie öfters angenommen wird, eine verschleierte Dispensverweigerung, weil Bedingungen gestellt werden, die eben nicht erfüllt werden können. Manche Unter-

²⁶ Zu dieser sittlichen Verpflichtung des Katholiken, seine Kinder katholisch zu erziehen, ihrer Begründung und ihrem Inhalt, vgl. *J. G. Gerbartz*, a. a. O. (Anm. 5) 552 ff.; bes. 571–576.

schiede in der Praxis, von denen wir anfangs sprachen, scheinen auch darin begründet zu sein, daß dieses in seinem Wortlaut nicht ganz eindeutige Reskript verschieden interpretiert und durchgeführt wurde. Die Erklärungen dieses Reskriptes durch die Kongregation sollten Klarheit geschaffen haben.

Die Arbeit konnte nicht darüber Auskunft geben, ob die Kongregation für gewöhnlich die Dispensgesuche (weltweit oder auch nur für ein bestimmtes Land) positiv entscheidet oder nicht, ob sie in diesem Punkt großzügig verfährt oder streng. Dafür ist die Basis der Fälle, die hier vorgelegt werden konnten, zu schmal. Dazu kommt, daß der wichtige Unterschied bedacht werden muß, ob es sich bei einem positiven Bescheid um die Sanierung eines schon bestehenden ehelichen Verhältnisses handelt oder um die Dispens *vor* einer Mischehe. Ein gewisser Trend, bei der Sanierung einer Ehe großzügiger zu sein als bei der Dispens vor der Ehe, scheint deutlich²⁷. Das ist verständlich. Die Gründe, die dann trotz der für die katholische Kindererziehung bestehenden Schwierigkeiten für den Bestand der Ehe sprechen, sind schwerwiegender, geradezu zwingend. Trotzdem wäre eine Praxis, in solchen Fällen die Dispens vor der Ehe kaum zu gewähren und zumeist erst nachher gleichsam nachzugeben, sehr bedenklich.

Die Arbeit konnte auch nicht zeigen, in welchen Fällen und bei welchen Begründungen die Kongregation die Dispens erteilt und wann nicht. Auch hierfür ist die Basis der dargelegten Fälle zu schmal. Nur das eine ist klar: Eine Dispens wird nicht gewährt, wenn nicht sicher ist, daß der katholische Teil seine Gewissensverpflichtung kennt und sich ehrlich bemüht, sie zu erfüllen.

Einen kleinen Hinweis zur Beantwortung dieser beiden offengebliebenen Fragen, wie großzügig nämlich die Kongregation bei der Dispensgewährung verfährt und bei welchen Begründungen sie positiv reagiert, können wir vielleicht doch geben. Die Diözese Lyon in Frankreich hat ein Formular erarbeitet, nach dem bei der Eingabe um die Dispens von den Kautelen vorgegangen wird. Es ist als eine Handreichung für den Klerus gedacht, um ihm in diesen schwierigen Fällen zu helfen. Unter verschiedenen Rücksichten werden eine Reihe von Gründen aufgeführt, die für eine Dispens sprechen. Der Pfarrer hat entsprechend der jeweiligen Situation des Paares die Gründe anzugeben, die für den Fall zutreffen.

Wir bringen den wesentlichen Teil dieses Formulars in seinem Wortlaut:

²⁷ Doch täuscht die Tatsache, daß nahezu alle hier vorgelegten Fälle, die eindeutig entschieden wurden, sanationes in radice sind. Es gibt nachweislich römische Dispensgewährungen *vor* der Mischehe (trotz Schwierigkeiten bzgl. der katholischen Kindererziehung), auch in Deutschland.

„2. Gründe, die die Bitte um Dispens veranlassen:

- Gewissensbedenken des protestantischen Teils, die ihm nicht erlauben zuzulassen, daß sein katholischer Partner die Kinder in der katholischen Kirche erzieht;
- das Versprechen des katholischen Teils, sein Mögliches zu tun, um im vollen Bewußtsein seiner diesbezüglichen Verpflichtung Zeugnis von seinem katholischen Glauben zu geben (donner témoignage de sa foi catholique);
- die Situation des künftigen Heimes (foyer) (die familiäre, gesellschaftliche, psychologische Situation usw.).

3. Wenn die Dispens gewährt wird, besteht

- die Gewißheit, daß die Kinder in einem Geist der Offenheit gegenüber der katholischen Kirche erzogen werden;
- die Möglichkeit, daß die Kinder, wenn sie erwachsen sind, katholisch werden,
 - das würde begünstigt durch das Zeugnis eines vollen katholischen Lebens des katholischen Partners und durch die Atmosphäre des Verständnisses und der Offenheit, die in der Familie herrscht;
 - darüber hinaus wird diese Dispens nicht notwendig zu einer nichtkatholischen Erziehung der Kinder führen. Es ist in der Tat sehr wohl möglich, daß nach einigen Jahren der Ehe dieser Beweis des Wohlwollens von seiten der katholischen Kirche die katholische Erziehung der Kinder dieser Familie zur Folge hat.

4. Wenn die Dispens verweigert wird,

- würden in der Familie Schwierigkeiten entstehen, die die Gefahr eines Bruches zwischen den Gatten zur Folge haben;
- besteht die Gefahr der Eheschließung in der protestantischen Kirche, was später einen Übertritt des katholischen Partners zum Protestantismus zur Folge haben kann;
- wird der katholische Partner – auf jeden Fall – des sakramentalen Lebens beraubt und wird es für ihn folglich schwierig, in seiner künftigen Familie das Zeugnis seines Glaubens und seines katholischen Lebens zu geben, wie er es zu tun wünscht;
- wird bei den Gatten und den Familien hartnäckiger Unwille (ressentiment) gegen die katholische Kirche entstehen.“²⁸

²⁸ Der volle Text lautet auf französisch:

„Eminence Révérendissime,

1. Conformément aux prescriptions de l'Instruction *Matrimonium Sacramentum* du 18 mars 1966, je soumets respectueusement à la bienveillante attention de Votre Eminence le cas suivant, pour demander dispense des cautions en ce qui concerne le baptême et l'éducation catholiques des enfants à naître dans le foyer que vont fonder M. ... et Mme ...

2. Raisons qui font demander la dispense:

- problème de conscience de la part de la partie protestante qui ne lui permet pas d'accepter que son conjoint catholique élève les enfants dans l'Eglise catholique;
- promesse de la partie catholique de faire son possible pour donner témoignage de sa foi catholique dans la pleine conscience de son devoir à ce sujet;
- situation du futur foyer (contexte familial, contexte sociologique, contexte psychologique, etc.).

3. Si la dispense est accordée:

- certitude de voir les enfants élevés dans un esprit d'ouverture à l'Eglise catholique;
- possibilité laissée aux enfants devenus grands de devenir eux-mêmes catholiques, ce qui serait favorisé par le témoignage de la pleine vie catholique du conjoint

Nach diesem Formular hat die Diözese Lyon bis Mitte 1967 bei der römischen Kongregation zehn Eingaben um Dispens von den Kautelen gemacht; alle zehn wurden von der Kongregation bewilligt. In demselben Zeitraum sind für ganz Frankreich 30 positive Entscheidungen bekannt geworden.

C. Die römische Kongregation antwortet auf Eingaben in dieser Sache relativ rasch. Nach den hier veröffentlichten Fällen aus den USA kam der Entscheid auf Eingaben, die direkt (und nicht über den Apostolischen Delegaten) an die Kongregation gesandt wurden, nach rund zwei Wochen. In Deutschland muß man mit etwa einem Monat bis zum Eintreffen der Antwort rechnen. In manchen Fällen dauerte es nur eine Woche. Diese relativ kurze Frist bis zum Eintreffen der Dispens wird in den meisten Fällen die Rechtsgrundlage ausschließen, mit Berufung auf can. 81 CIC dem Bischof die Dispensvollmacht in *casu particulari* zuzusprechen²⁹.

catholique et par le climat de compréhension et d'ouverture régnant dans le foyer;

de plus, cette dispense ne conduira pas forcément à une éducation non catholique des enfants. Il est fort possible, en effet, qu'après quelques années de mariage cette preuve de bienveillance de la part de l'Eglise catholique ait pour conséquence l'éducation catholique des enfants de ce foyer.

4. Si la dispense est refusée:

—des difficultés surgiraient dans le foyer, au risque d'entraîner une rupture entre les époux;

—risque du mariage au temple protestant, susceptible d'entraîner dans la suite un passage du conjoint catholique au protestantisme;

—en tout cas: privation de la vie sacramentelle pour le conjoint catholique et par conséquent difficulté de porter un témoignage de sa foi et de la vie catholiques à son futur foyer, selon le désir qu'il en a;

—ressentiment tenace des époux et des familles contre l'Eglise catholique.

C'est pourquoi, après un examen très réfléchi du problème, et après avoir pris l'avis de personnes compétentes (prêtres connaissant les fiancés, etc.) à cause des raisons sérieuses invoquées plus haut, je demande à Votre Eminence de bien vouloir accorder la dispense des cautions." (In: Choisir. Revue Culturelle 8 [1967] Nr. 93-94, 22).

²⁹ Ganz abgesehen davon, daß die weitere Bedingung des can. 81 CIC, de dispensatione agatur quae a Sancta Sede concedi *solet*²⁹ noch nicht geklärt ist. Doch muß vor allem gefragt werden: Ist nach ‚Christus Dominus‘, Nr. 8b, und nach dem Motu Proprio ‚De Episcoporum Muneribus‘, II, der can. 81 CIC noch in Kraft? Haben die Oberhirten überhaupt noch die Vollmacht, unter den Bedingungen des can. 81 von den Gesetzen zu dispensieren, deren Dispens sich der Papst nach ‚De Episcoporum Muneribus‘, IX, 1-20 reserviert hat? Zu diesen Gesetzen gehören nach IX, 16 und 18c, auch die in dieser Arbeit behandelten Dispensen. Wie ist die Nr. II dieses Motu Proprio zu verstehen: ‚Praescripto Decreti Conciliaris ‚Christus Dominus‘ Nr. 8b, canon 81 CIC tantummodo derogatur?‘ Ist dadurch der Kanon total aufgehoben und können also die Bischöfe von den dem Papst reservierten Gesetzen überhaupt nicht mehr dispensieren, auch nicht in dringenden Fällen? Oder ist der Kanon durch die neuen Bestimmungen nur verändert worden, gilt aber gerade in seinem zweiten Teil weiter, so daß die Bischöfe auch von den dem Papst reservierten Gesetzen unter bestimmten Bedingungen (kraft can. 81 CIC) dispensieren können? Der Begriff ‚derogare‘ ist nicht eindeutig. Wir meinen, die Ansicht, daß der Kanon verändert weiter gültig ist, daß also die Oberhirten auch von den Gesetzen, deren Dispens sich der Papst reserviert hat, unter bestimmten

D. Auffallend ist, daß das Reskript die Formulierung der Instruktion bezüglich des Inhaltes der Verpflichtung des Katholiken wörtlich aufnimmt: ‚Obligatio omnino cavendi de futurae prolis baptismo et educatione in religione catholica‘ (I, 2). So fragt es sich, ob die Interpretation der Formel des *Reskriptes*, die von der Kongregation gegeben wurde, auch für die Formel der *Instruktion* gilt, die von derselben Kongregation stammt? Ob also nach der Auffassung der Kongregation das ‚curare non posse‘ der Reskripte auch der Inhalt der kirchenrechtlichen Forderung ist, die die *Instruktion* an den Katholiken stellt? Und ob folglich der Unterschied zwischen den Sicherheitsleistungen der Instruktion und denen des Reskriptes allein in der Forderung liegt, die an den *Nichtkatholiken* gestellt wird? In der Instruktion wird er aufgefordert, zu versprechen, die katholische Kindererziehung nicht zu behindern; in den Reskripten nicht.

Doch wie immer man diese Frage beantworten wird, sie ist nicht von großer praktischer Bedeutung. Denn den guten Willen des katholischen Partners vorausgesetzt — und er wird ja in jedem Fall für die Gewährung der Dispens gefordert —, ist für die tatsächliche Erreichung der katholischen Kindererziehung in diesen Fällen nun wirklich die Zustimmung des nichtkatholischen Partners entscheidend. Der aufrichtige Wille des Katholiken, sein Möglichstes zu tun, wird sich ja gerade in dem ernsthaften Bemühen erweisen, die Zustimmung seines Partners zu erlangen und, wenn sie gegeben ist, die katholische Kindererziehung zu verwirklichen. In der Zustimmung des Nichtkatholiken liegt dann de facto die Sicherung der Tatsache der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben.

E. Nach wohlbegründeter Auffassung ist nach der Mischehen-Instruktion — im Gegensatz zur Ordnung des can. 1061 CIC — die Leistung der Kautelen nicht zur *Gültigkeit* der *Dispens* gefordert³⁰. Nach der Auffassung der Kongregation ist bei den Reskripten in dieser Sache die Sicherheitsleistung des Katholiken sehr wohl *Gültigkeits*-bedingung der Dispens bzw. der Sanierung. Das hat sie durch die Klausel ‚dispensare potest dummodo...‘ eindeutig gemacht. Und zwar werden in diesen Reskripten zwei Auflagen zur Gültigkeitsbedingung der Dispens erhoben. Einmal die ‚*formalis promissio*‘ des katholischen Teils, ‚pro posse‘ für die katholische Kindererziehung zu sorgen. Wohlgemerkt, es ist das *Versprechen*, sein Mögliches zu tun, welches Gültigkeitsbedingung ist, und *nicht der aufrichtige Wille selbst*, dieser seiner Gewissensverpflichtung nachzukommen. Das ist

Bedingungen dispensieren können, ist genügend begründet (vgl. z. B. J. Lederer in: AfKKR 135 [1966] 420 f.; L. Buijs in: Periodica 56 [1967] 92ff.; The Jurist 27 [1967] 420 f.). Kraft can. 209 CIC wird man dieser Ansicht sicher folgen können.

³⁰ Vgl. dazu U. Navarrete, S. J., a. a. O. (Anm. 12) 760 f. und 489–504.

gut so, ja notwendig³¹. Denn um die kirchenrechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit von Akten festzustellen, müssen rechtliche, äußerlich feststellbare und beweisbare Kriterien aufgestellt werden³². Das ist hier um so wichtiger, als es sich um so schwerwiegende Akte wie die *sanatio in radice* bzw. die Dispens von Ehehindernissen handelt, von deren Gültigkeit dann (bei einer Ehe mit einem Ungetauften) die Gültigkeit der Ehe selbst abhängt.

Zum anderen ist zur Gültigkeit gefordert, daß der dispensierende Bischof die ‚*certitudo moralis de promissionis sinceritate*‘ hat. Nach dem eben Gesagten kann man füglich fragen, ob diese *condicio ad valorem*, so wie sie dasteht, rechtlich gesehen tragbar ist. Nicht eine Erklärung des Bischofs, daß die Frage der Aufrichtigkeit des Versprechens geprüft und befriedigend beantwortet sei, ist die Gültigkeitsbedingung, sondern die Tatsächlichkeit seiner Gewißheit über die Aufrichtigkeit eines anderen Menschen. Diese innere Gewißheit wird hinsichtlich ihrer Existenz, Beweisbarkeit, objektiven Berechtigung u. a. m. häufig recht unsicher sein, zu unsicher jedenfalls, um davon eine so wichtige Sache wie die Gültigkeit einer Ehe abhängig zu machen.

F. Das, was in den Reskripten verlangt wird, kann man wie früher ‚*cautiones aequipollentes*‘ nennen; es hat dann aber nur den Namen mit den Kautelen für die katholische Kindererziehung gemeinsam. Es sind eher gewisse Bedingungen, die für die Dispens vom Mischehen-Hindernis erfüllt sein müssen, als wirkliche Sicherheitsleistungen, welche die tatsächliche katholische Kindererziehung garantieren.

G. Wenn die kirchliche Autorität auch in Fällen, in denen die katholische Kindererziehung nicht gesichert ist, vom Mischehen-Hindernis (und den Kautelen) dispensiert, dann bedeutet das nicht, daß

³¹ Und viel besser als die Ordnung der Mischehen-Instruktion in Nr. II. Dort heißt es, daß der Oberhirte in den angegebenen Fällen ‚*dispensare . . . poterit, dummodo pars catholica parata sit, pro eo quod scit et potest, omnia facere, ut universa proles nascitura catholice baptizetur et educetur, et constiterit de bona partis acatholicae voluntate.*‘ Wie will man sicher sein, ob jemand diese innere Haltung hatte und im genügenden Maße hatte, daß die Bedingung erfüllt ist? Man kann eine so wichtige Sache wie die Gültigkeit einer Dispens und also evtl. die Gültigkeit einer Ehe nicht von einer so unsicheren Bedingung abhängig machen. Man kann nur hoffen, daß dies bei der zukünftigen Mischehen-Ordnung geklärt wird (vgl. *U. Navarrete, S. J.*, a. a. O. [Anm. 12] 495 f.). Daß mit der Klausel ‚*posse dummodo*‘ in diesem Fall eine Gültigkeitsbedingung aufgestellt ist, obwohl es feststeht, daß es nicht für jeden Fall der Anwendung dieser Klausel gilt (vgl. dazu *K. Mörsdorf*, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici [Paderborn 1937] 97; *O. Robleda, S. J.*, La nulidad del acto jurídico, 2. Aufl. [Roma 1964] 260.267), das ist in Analogie zur Bestimmung des can. 39 CIC über die Reskripte wohl nicht zu bestreiten.

³² Obwohl es klar ist, daß sich damit die viel diskutierte Frage, ob die *Aufrichtigkeit* der (äußeren) Sicherheitsleistung zur Gültigkeit der Dispens notwendig ist oder nicht, erneut stellt. Man konnte schon hoffen, die Frage dadurch radikal gelöst zu sehen, daß nach der Instruktion die Sicherheitsleistungen selbst nicht mehr zur Gültigkeit der Dispens notwendig sind.

sie die (göttlich-rechtliche) Gewissensverpflichtung des Katholiken, alle seine Kinder (nach Möglichkeit) katholisch zu erziehen, nicht mehr als gegeben ansieht oder sie im kirchenrechtlichen Bereich nicht mehr urgiert, indem sie von ihr dispensiert (was sie gar nicht könnte). Sondern dann bedeutet dies, daß nach ihrem Urteil unter besonderen und erschwerten Umständen die Erfüllung der im Reskript genannten Bedingungen genügt, um das Gesetz Gottes zu erfüllen. Dementsprechend muß der letzte Satz des can. 1060 CIC („quod si adsit perversionis periculum coniugis catholici et prolis, coniugium ipsa etiam lege divina vetatur“) interpretiert oder neu formuliert werden, etwa so: *Matrimonium ipsa etiam lege divina vetatur, quotiens sine ratione proportionate gravi periculum admittitur ne coniux catholicus vel proles a fide deficiat vel coniux catholicus non habet firmum ac sincerum propositum curandi, quantum fieri potest, baptismum et educationem catholicam prolis universae.*

(Abgeschlossen am 10. Oktober 1968)